

Hygiene- und Maßnahmenkonzept für die Nutzung der Schulsporthalle Miesau, der Schulturnhallen Bruchmühlbach, Martinshöhe und Miesau sowie des Gemeindesaals in Bruchmühlbach

Ab dem 17. August 2020 ist der Trainingsbetrieb im Freizeit- und Breitensport in der Schulsporthalle Miesau sowie den Schulturnhallen Bruchmühlbach, Martinshöhe und Miesau wieder zugelassen. Die Verbandsgemeinde hat der Öffnung zugestimmt.

Folgende Maßnahmen sind von den Nutzern zu beachten:

1. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen, unter Beachtung der unter Ziffer 2 genannten Personenbegrenzung je Halle, auch in Kontaktsportarten zulässig. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei Sportarten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten.

Sportliche Veranstaltungen, bei denen das Abstandsgebot nicht dauerhaft eingehalten werden kann und an denen entweder mehr als 30 Personen teilnehmen oder zwar nur bis zu 30 Personen teilnehmen, die allerdings nicht einer festen Kleingruppe zuzuordnen sind, sind daher weiterhin unzulässig.

Die Personenbegrenzung, die sich aus § 10 Abs. 3 in Verbindung mit den Hygienekonzepten für Veranstaltungen ergibt, bezieht sich auf die Zuschauer.

2. Beim Training und Wettkampf mit mehr als 10 Personen muss die nachfolgende Personenbegrenzung eingehalten werden.

Diese sind bei

- | | |
|--|--------------|
| a) der Schulsporthalle Miesau: | 101 Personen |
| b) der Schulturnhalle Miesau: | 38 Personen |
| dem Gymnastikraum der Schulturnhalle Miesau: | 13 Personen |
| c) der Schulturnhalle Bruchmühlbach: | 29 Personen |
| dem Gemeindesaal Bruchmühlbach | 10 Personen |
| d) der Schulturnhalle Martinshöhe: | 22 Personen |

3. Der Mindestabstand zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit einzuhalten.

4. Die Schulsporthalle sowie die Schulturnhallen und der Gemeindesaal sind für den Publikumsverkehr nicht geöffnet. Zuschauer sind nicht erlaubt.

5. Das Betreten und Verlassen der Schulsporthalle sowie der Schulturnhallen soll auf direktem Weg erfolgen. Die vorgegebenen Markierungen bzw. Wegekonzepte sind zur Einhaltung des Mindestabstandes einzuhalten. Bei Zutritt zu den jeweiligen Hallen sollen Warteschlangen vermieden werden. Nachfolgende Nutzer dürfen eine Halle erst betreten, wenn diese vollständig geräumt wurde.

6. Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist bei einschlägigen Krankheitssymptomen, wie Fieber und Husten, ausgeschlossen. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang verwehrt.

7. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Hallen die Hände desinfizieren oder waschen. Die im Toilettenbereich ausgehängten Hygienevorschriften sind zu beachten.

8. Alle Personen tragen beim Betreten der Halle, im Flur und den Toiletten sowie überall dort, außerhalb des Trainings, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung.

9. Alle Räume der Sportstätte einschließlich Sanitärbereiche und Umkleiden sind dauerhaft zu belüften.

11. Die Toilettenanlagen, Duschen und Umkleideräume sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Sie sind vom jeweiligen Nutzer im Anschluss an die Benutzung zu reinigen. Eine erstmalige Einweisung durch den jeweiligen Hausmeister ist erforderlich. Die notwendigen Desinfektionsmittel und Papierhandtücher stehen zur Verfügung. Die ausgehängten Hygienevorschriften sind zu beachten.

12. Die Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen ist nicht zulässig.

13. Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.

14. Kontaktflächen und Trainingsgeräte sind vom jeweiligen Nutzer nach der Trainingseinheit mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Die erforderlichen Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel und Papierhandtücher sind vom Nutzer mitzubringen.

15. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt.

16. Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette ist vom jeweiligen Nutzer zu dokumentieren, welche Person(en) wann und wie lange sich in der Halle aufgehalten haben. Die Liste ist 1 Monat aufzubewahren und danach zu vernichten.

17. Benutzte Türgriffe und Handläufe in der Halle und der Toilettenanlage sind vor Verlassen der Anlage zu desinfizieren.

18. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind.

Diese können unter

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

abgerufen werden.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung